

DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 62 835 18 60
arbeitsbewilligungen.mika@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Hinweis

EU/EFTA-Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Merkblatt für das Einholen einer Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung mit Stellenantritt bei Schweizer Arbeitgebenden für EU/EFTA-Staatsangehörige

Hinweis

Arbeitseinsätze mit Stellenantritt über 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr oder über drei Monate sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligungsart hängt von der Dauer des Arbeitsverhältnisses ab (siehe nachstehend Ziffer 2).

Betreffend Meldeverfahren (Arbeitseinsätze von Arbeitnehmer/innen aus EU/EFTA-Staaten bis zu maximal 90 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres oder drei Monate) vgl. [Merkblatt A0620](#) (Merkblatt für Arbeitgebende im Kanton Aargau mit meldepflichtigen Stellenantritten von unselbständig erwerbstätigen EU-/EFTA-Staatsangehörigen).

1. Zuständige Behörde

1.1 Einwohnerdienste der Wohngemeinde

EU/EFTA-Staatsangehörige, die sich länger als 4 Monate zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten, haben sich nach ihrer Ankunft in der Schweiz und vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei den Einwohnerdiensten ihres Wohnsitzes zu melden und unter Vorlage der benötigten Unterlagen ihren Aufenthalt zu regeln ([Anmeldeformular A0260](#), nur abrufbar für die Einwohnerdienste der Gemeinden). Im Kanton Aargau werden für die Regelung des Aufenthalts benötigt: Kopie des Arbeitsvertrages oder der Arbeitsbestätigung, Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte. Für die Registrierung im Einwohnerregister benötigen die Einwohnerdienste weitere Unterlagen. Diese sind direkt mit den Einwohnerdiensten am Wohnsitz zu klären.

Falls die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten sind (insbesondere das Vorliegen einer echten, also nicht bloss untergeordneten, unwesentlichen Erwerbstätigkeit), besteht Anspruch auf Bewilligungserteilung. Bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne gültige Bewilligung bzw. ohne rechtzeitige Anmeldung auf der Wohngemeinde muss mit einem Strafverfahren gerechnet werden.

1.2 Amt für Migration und Integration Kanton Aargau

Für EU/EFTA-Staatsangehörige, deren Arbeitsvertrag auf maximal 4 Monate befristet ist, sowie für Grenzgänger/innen, die bei einer Schweizer Arbeitgeberin/einem Schweizer Arbeitgeber mit Sitz im Kanton Aargau eine Stelle antreten, ist das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau zuständig. Die Unterlagen sind zu senden an:

Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Sektion Erwerbstätige, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau

2. Bewilligungsarten und einzureichende Unterlagen

2.1 Bewilligung für eine kurzfristige Erwerbstätigkeit bis maximal vier Monate bzw. für den vierten Monat pro Kalenderjahr (wird ohne Ausweis ausgestellt)

Ist der Arbeitsvertrag auf maximal 4 Monate befristet, wird eine Zusicherung ausgestellt, die gleichzeitig als Aufenthaltsbewilligung gilt. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrags (maximal vier Monate). Die Erwerbstätigkeit kann aufgenommen werden, sobald die Gesuchsunterlagen beim MIKA eingegangen sind, jedoch nicht vor dem im Gesuchsformular gemäss Arbeitsvertrag angegebenen Datum des Stellenantritts. Die Ausstellung der Bewilligung muss nicht abgewartet werden. Bestätigungen bezüglich Gesuchseingang oder Zulässigkeit der Erwerbstätigkeit stellt das MIKA nicht aus.

Folgende Unterlagen sind dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau einzureichen:

- [Formular A1470](#): Einholen einer kurzfristigen Bewilligung (bis maximal 4 Monate pro Kalenderjahr) mit Stellenantritt für EU/EFTA-Staatsangehörige bei einer Schweizer Arbeitgeberin/einem Schweizer Arbeitgeber
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des Arbeitsvertrags oder eine Arbeitsbestätigung oder eine Einstellungserklärung des Arbeitgebers, aus denen der Beschäftigungsgrad hervorgehen muss.

2.2 Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Ausweis EU/EFTA)

Ist der Arbeitsvertrag auf mehr als vier Monate, aber weniger als ein Jahr befristet, wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrags (maximal 364 Tage). EU/EFTA-Staatsangehörige können die Erwerbstätigkeit aufnehmen, sobald sie bei der zuständigen Einwohnergemeinde im Kanton Aargau angemeldet sind, jedoch nicht vor dem im Arbeitsvertrag oder in der Anstellungsbestätigung angegebenen Datum des Stellenantritts. Die Ausstellung des Ausländerausweises muss nicht abgewartet werden. Bestätigungen bezüglich Gesuchseingang oder Zulässigkeit der Erwerbstätigkeit stellt das MIKA nicht aus.

Folgende Unterlagen sind bei den Einwohnerdiensten der Wohngemeinde einzureichen:

- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des auf maximal 364 Tage befristeten Arbeitsvertrags oder einer entsprechenden Arbeitsbestätigung oder eine Einstellungserklärung des Arbeitgebers, aus denen der Beschäftigungsgrad hervorgehen muss

Für die Registrierung im Einwohnerregister benötigen die Einwohnerdienste weitere Unterlagen. Diese sind direkt mit den Einwohnerdiensten am Wohnsitz zu klären.

Die Kurzaufenthaltsbewilligung berechtigt zum bewilligungsfreien Stellen- und Berufswechsel im Rahmen einer unselbständigen Tätigkeit. Die für Schweizerinnen und Schweizer geltenden Vorschriften (gesundheits- und wirtschaftspolizeilicher Art) bleiben vorbehalten. Der Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist bewilligungspflichtig.

Die Bewilligung kann unter Vorlage eines neuen befristeten Arbeitsvertrags oder einer Arbeitsbestätigung oder einer Einstellungserklärung des Arbeitgebers erneuert werden, ohne dass die ausländische Person ihren Aufenthalt in der Schweiz unterbrechen muss, oder in eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) umgewandelt werden, wenn ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nachgewiesen wird.

2.3 Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis EU/EFTA)

Liegt ein Arbeitsverhältnis von mindestens einem Jahr oder auf unbestimmte Zeit vor, wird eine Aufenthaltsbewilligung für eine Dauer von fünf Jahren ausgestellt. Die Arbeitsvertragsdauer muss den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des Arbeitgeberbetriebs Rechnung tragen. EU/EFTA-Staatsangehörige können die Erwerbstätigkeit aufnehmen, sobald sie bei der zuständigen Einwohnergemeinde im Kanton Aargau angemeldet sind, jedoch nicht vor dem im Arbeitsvertrag oder in der Anstellungsbestätigung angegebenen Datum des Stellenantritts.

Die Ausstellung des Ausländerausweises muss nicht abgewartet werden. Bestätigungen bezüglich Gesuchseingang oder Zulässigkeit der Erwerbstätigkeit stellt das MIKA nicht aus.

Folgende Unterlagen sind bei den Einwohnerdiensten der Wohngemeinde einzureichen:

- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des mindestens einjährigen oder unbefristeten Arbeitsvertrags oder einer Arbeitsbestätigung oder einer Einstellungserklärung des Arbeitgebers, aus denen der Beschäftigungsgrad hervorgehen muss

Für die Registrierung im Einwohnerregister benötigen die Einwohnerdienste weitere Unterlagen. Diese sind direkt mit den Einwohnerdiensten am Wohnsitz zu klären.

Ein Stellenwechsel sowie der Wechsel von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind nicht bewilligungspflichtig. Die auch für Schweizerinnen und Schweizer geltenden Vorschriften (gesundheits- und wirtschaftspolizeilicher Art) bleiben vorbehalten.

2.4 Grenzgängerbewilligung (G-Ausweis EU/EFTA)

EU-/EFTA-Staatsangehörige mit Wohnsitz in der EU/EFTA und einem Schweizer Arbeitsvertrag bei einem Unternehmen mit Sitz im Kanton Aargau erhalten eine Grenzgängerbewilligung. Die Erwerbstätigkeit kann aufgenommen werden, sobald die Gesuchsunterlagen beim MIKA eingegangen sind, jedoch nicht vor dem im Gesuchsformular gemäss Arbeitsvertrag angegebenen Datum des Stellenantritts. Die Ausstellung des Ausländerausweises muss nicht abgewartet werden. Bestätigungen bezüglich Gesuchseingang oder Zulässigkeit der Erwerbstätigkeit stellt das MIKA nicht aus.

Ist der Arbeitsvertrag auf weniger als ein Jahr befristet, erhalten sie die Bewilligung für die effektive Dauer. Liegt ein mindestens einjähriges oder ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vor, wird eine Grenzgängerbewilligung für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt. Die Arbeitsvertragsdauer muss den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des Arbeitgeberbetriebs Rechnung tragen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- [Formular A1460](#): Einholen einer Grenzgängerbewilligung mit Stellenantritt für EU/EFTA-Staatsangehörige bei einer Schweizer Arbeitgeberin/einem Schweizer Arbeitgeber ODER elektronische Erfassung der Gesuchsdaten auf [EasyGov](#)
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte

Stellenwechsel und Wechsel des Arbeitsorts sowie Adressänderungen und Zivilstandsänderungen sind dem Amt für Migration und Integration (unter Beilage einer Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte mit neuem Namen und einem aktuellen Passfoto) zu melden (auch elektronisch über EasyGov möglich). Wochenaufenthalte sind bei den Einwohnerdiensten der Wohngemeinde in der Schweiz anzumelden.

2.5 Spezialfall Lehrvertrag

Für Personen, die in der Schweiz eine Lehre absolvieren und nicht über den Familiennachzug geregelt sind, wird aufgrund der engen Verknüpfung der Erwerbstätigkeit mit der Berufsausbildung eine einjährige Aufenthaltsbewilligung B bzw. eine einjährige Grenzgängerbewilligung G ausgestellt. Die Bewilligung wird Jahr für Jahr verlängert, sofern die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Der ausländische Lernende (bzw. bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern der Arbeitgeber) erhält jeweils rechtzeitig eine Verfallsanzeige zugestellt, um die Bewilligungsverlängerung zu beantragen. Jede Erwerbstätigkeitsänderung eines Lernenden ist bewilligungspflichtig.

Folgende Unterlagen sind bei den Einwohnerdiensten der Wohngemeinde für eine Aufenthaltsbewilligung einzureichen:

- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des Lehrvertrags

Für die Registrierung im Einwohnerregister benötigen die Einwohnerdienste weitere Unterlagen. Diese sind direkt mit den Einwohnerdiensten am Wohnsitz zu klären.

Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau teilt dem ausländischen Lernenden nach Erhalt obiger Unterlagen schriftlich mit, welche zusätzlichen Dokumente zur Glaubhaftmachung ausreichender finanzieller Mittel für den Lebensunterhalt einzureichen sind (zum Beispiel eine Garantieerklärung, [Formular N18240](#)). Erst wenn auch diese Unterlagen vorliegen, kann die einjährige Aufenthaltsbewilligung B ausgestellt werden.

Folgende Unterlagen sind dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau für eine Grenzgängerbewilligung einzureichen:

- [Formular A1460](#): Einholen einer Grenzgängerbewilligung mit Stellenantritt für EU/EFTA-Staatsangehörige bei einer Schweizer Arbeitgeberin/einem Schweizer Arbeitgeber
- Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte

3. Geografischer Geltungsbereich der Bewilligungen

Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA gelten für das Gebiet der ganzen Schweiz. Grenzgängerinnen/Grenzgänger können in der ganzen Schweiz tätig sein, müssen aber einen Stellenwechsel vorgängig der für die Ausstellung des Ausweises zuständigen Behörde mitteilen. In der Regel mindestens wöchentliche Rückkehr an den Hauptwohnsitz im EU/EFTA-Raum.

4. Gebühren

Die Regelung des Aufenthalts bzw. der Erwerbstätigkeit sowie das Ausstellen eines Ausweises sind gebührenpflichtig.

5. Assistenten- oder Berufsausübungsbewilligung

Teilweise bedürfen Berufe im Gesundheitswesen einer speziellen Assistenten- oder Berufsausübungsbewilligung. Im Kanton Aargau ist diese von Schweizer Arbeitgebenden vorgängig beim Departement Gesundheit und Soziales einzuholen. Erst nach Erteilung der Assistenten- oder Berufsausübungsbewilligung kann das ausländerrechtliche Bewilligungsverfahren durchgeführt werden.

6. Personalverleih

Personalverleih (Arbeitnehmerüberlassung) vom Ausland in die Schweiz durch einen ausländischen Verleihbetrieb ist nicht gestattet (vgl. [Merkblätter des Staatssekretariats für Wirtschaft](#)).

Ein Stellenantritt bei einem Verleihbetrieb mit Sitz in der Schweiz gilt stets als befristet und bedarf einer Kurzaufenthaltsbewilligung bis maximal 364 Tage (L-Ausweis EU/EFTA) oder einer unterjährigen Grenzgängerbewilligung (G-Ausweis EU/EFTA). Es werden keine Aufenthaltsbewilligungen (B-Ausweis EU/EFTA) oder fünfjährige Grenzgängerbewilligungen erteilt.

7. Erwerbstätigkeit im Rahmen des Familiennachzugs

Familienangehörige, die im Rahmen des Familiennachzugs zugelassen wurden, können ohne Bewilligung eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.